

**ZENTRALAUSSCHUSS**

38/SN-128/ME

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST  
für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden  
Schulen, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten  
sowie Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender  
Schulen

1010 Wien,  
Herrengasse 14/3.

An das

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Abteilung III-LEGISTIK

Freyung 1  
1010 Wien

0222/66 32 42

Wien, 85 03 27

17 85  
6. MAI 1985

14. Mai 1985 *groh*

Betr.: Stellungnahme des Zentralausschusses vom 20.3.1985 zu Zl. 12.940/6-III/85  
Entwurf einer 4.SchUG - Novelle:

Sehr geehrte Herren!

Der Zentralausschuß für Bundeslehrer an AHS übermittelt zu seiner o.a.  
Stellungnahme nachstehend angeführte Ergänzung bzw. Korrektur:

1. Ergänzung zu Z. 9 § 18 (6):

Die Formulierung aus der Leistungsbeurteilungs-Verordnung § 11 (8)  
ist vollinhaltlich zu übernehmen:

"Schüler, bei denen ..... unter Bedachtnahme auf den wegen der  
körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung...."

2. Korrektur zu Z. 21 muß richtig heißen § 42 (6) (Externistenprüfungen)  
und nicht § 46.

Mit besten Grüßen

für den Zentralausschuß:

*Stefan Baum*